



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 578

12. Oktober 2022

2154-I

Änderung der SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie 2021/2022

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege**

vom 28. September 2022, Az. D4-2257-3-40 und G8000-2020/619/32

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über die SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie 2021/2022 vom 18. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 350), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Mai 2022 (BayMBI. Nr. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 3 werden die Wörter „9. November 2021 und am 21. Dezember 2021“ durch die Angabe „15. Juni 2022“ und die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „15. Oktober“ ersetzt.
 - 1.1.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Am 26. Juli 2022 hat er beschlossen, die lokalen ÖGD-Testzentren nach den Sommerferien um mobile Testteams zu ergänzen.“
 - 1.1.3 Die Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
 - 1.2 In Nr. 2.1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „15. Oktober“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Satz 3 werden der Fußnote 1 die Wörter „; Hinweis: die KVB-Vereinbarung ist mit Ablauf des 31. März 2022 ausgelaufen.“ angefügt.
 - 1.3.2 In Satz 4 wird im letzten Spiegelstrich der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„– der nach § 4a Abs. 2 TestV zu zahlende Eigenanteil.“
 - 1.4 In Nr. 5.2 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „30. November“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 6 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - 1.6 In der Anlage wird Nr. 4.1 wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Satz 1 Spiegelstrich 1 und 2 wird jeweils die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „15. Oktober“ ersetzt.
 - 1.6.2 In Satz 2 werden der Fußnote 1 die Wörter „; Hinweis: die KVB-Vereinbarung ist mit Ablauf des 31. März 2022 ausgelaufen.“ angefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor